

Unzulässige Ablagerung von Grünabfällen im Wald – eine Gefahr für die Umwelt:



Foto: Landratsamt

Vielfach sind Gartenbesitzer der Ansicht, die im Wald oder am Wegesrand entsorgten Gartenabfälle verrotten im Laufe der Jahre und stellen damit kein Problem für die Natur dar. Dies ist jedoch nicht richtig.

Die Abfälle bilden in dichten Lagen luftundurchlässige Schichten und schaden dem Boden und der natürlichen Vegetation.

Folgende Schäden entstehen:

- durch die Verdichtung entstehen Schimmel- und Gärprozesse, demzufolge sterben Mikroorganismen
- der natürliche Kreislauf wird unterbrochen, Bäume werden krank und sterben ab
- zusätzlich eingebrachte Gartenunkräuter sind nicht arttypisch für die Waldvegetation und zerstören das ursprüngliche Biotop
- Mikroorganismen und Kleinstlebewesen sind nicht in der Lage die zusätzliche Biomasse in Humus umzusetzen

Die Ablagerung von wildem Müll in der freien Landschaft ist nicht zulässig.

Wilde Müllablagerungen sind keine Kavaliersdelikte, sondern eine verbotene Entsorgung. Die Kosten für diese Beseitigung, sofern kein Verursacher festzustellen ist, zahlt jeder einzelne Bürger!

Die abfallenden Grünabfälle können stattdessen als wertvolle Rohstoffe kompostiert und zur Humusversorgung, Düngung und Gartenpflege genutzt werden.

Wilde Abfallablagerungen:



Foto: Landratsamt

Immer wieder verschandeln einzelne Bürger mit wilden Müllablagerungen vorsätzlich unsere Umgebung. Dies verunziert nicht nur das Landschaftsbild, sondern führt auch zu Beseitigungskosten, die die Allgemeinheit zu tragen hat. Dabei stehen für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aller Art im Landkreis Dillingen vielfältige Abgabemöglichkeiten zur Verfügung.

Meist werden Bauschutt, Sperrgut, Schrott oder sogar gefährliche Stoffe aus reiner Bequemlichkeit verantwortungslos abgelagert und anschließend verbrannt. Irrtümlicherweise wird davon ausgegangen, dass diese Abfälle kein Problem für den Naturhaushalt darstellen. Das Gegenteil ist jedoch der Fall. Wilde Ablagerungen sind nicht nur ein optisches Problem, sondern können zu einer Zerstörung des vorhandenen Lebensraumes beitragen.

Doch nicht nur die einmalige Landschaft des Landkreises leidet unter der unzulässigen Abfallentsorgung, der Verursacher verstößt damit auch gegen geltendes Recht.

Welche Folgen hat es, wenn man gegen die Vorschrift des § 28 Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) verstößt?

Wer Abfälle ordnungswidrig ablagert, ist zum einen zur ordnungsgemäßen Entfernung und Entsorgung verpflichtet. Dies muss dem Landratsamt gegenüber durch die Vorlage der entsprechenden Nachweise belegt werden. Zum anderen kann bei widerrechtlichen Abfallablagerungen ein Bußgeld bis zu 100.000 Euro, je nach Schwere der Tat (u.a. abhängig von Art und Menge der Abfälle) verhängt werden. Sollten auch Abfälle gefährlicher Art abgelagert worden sein, kann ein Strafverfahren eingeleitet werden.